



Mindestumwandlungssatz: Um was geht es?

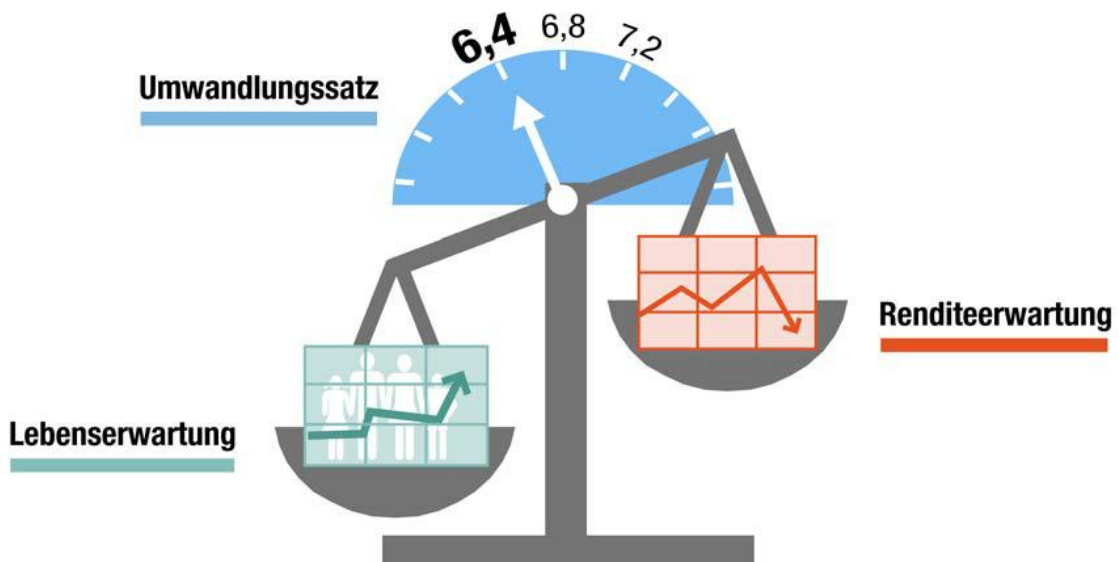
In der beruflichen Vorsorge dient der Umwandlungssatz dazu, das Altersguthaben in eine jährliche Rente umzuwandeln. Für die obligatorische berufliche Vorsorge gilt ein Mindestumwandlungssatz. Pensionskassen, die eine über das gesetzliche Minimum hinausgehende Vorsorge anbieten, können einen abweichenden Umwandlungssatz anwenden, solange die erbrachten Leistungen mindestens den gesetzlichen Leistungen entsprechen.

2010 beträgt der Mindestumwandlungssatz 7 % für Männer und 6,95 % für Frauen. Das bedeutet, dass ein Mann, der 2010 das 65. Altersjahr erreicht und über ein gesetzliches Mindestguthaben von 100'000 Franken verfügt, eine Altersrente von 7'000 Franken pro Jahr erhält ($100'000 \times 7\%$). Bei seinem Tod erhält die Witwe eine Rente von 60 % der Altersrente, das sind 4'200 Franken ($7'000 \times 60\%$).

Eine erste Anpassung des Mindestumwandlungssatzes auf 6,8 % für Männer und Frauen ist bereits im Gange. Die schrittweise Abstufung sieht wie folgt aus:

Wie wird der Mindestumwandlungssatz festgelegt?

Die Renten der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge finanzieren sich über das von den Versicherten angesparte Altersguthaben und den Kapitalerträgen daraus. Die Umwandlung von Alterskapital in eine Rente hängt demnach hauptsächlich von zwei zentralen Faktoren ab: der Lebenserwartung der Pensionierten und der Renditeerwartung auf dem Altersguthaben.



Je höher die Lebenserwartung eines Rentners bzw. einer Rentnerin und des hinterbliebenen Angehörigen, umso tiefer muss die Rente ausfallen, damit das angesparte Kapital bis zum Lebensende ausreicht. Sofern die versicherte Person das angesparte Guthaben im Zeitpunkt der Rente nicht vollumfänglich als



Kapitalauszahlung bezieht, wird das verbleibende Guthaben auf dem Finanzmarkt angelegt. Die Rendite daraus dient als Finanzierungsanteil. Die Erwartungen bezüglich der künftigen Renditen hat daher auch Auswirkungen auf die Höhe der Renten.

Weshalb muss der Mindestumwandlungssatz angepasst werden?

Die neusten Statistiken zeigen, dass die Lebenserwartung weiter ansteigt, und zwar noch schneller als ursprünglich angenommen. Ausserdem werfen risikoarme Kapitalanlagen tendenziell weniger ab, und der erforderliche Finanzierungsanteil kann damit nicht erwirtschaftet werden. Eine Anpassung des Mindestumwandlungssatzes ist also erforderlich.

Das neue Gesetz sieht für Neurenten, welche ab 2016 entstehen, einen Mindestumwandlungssatz von 6,4% vor. Der Nationalrat verabschiedete die Änderung am 19. Dezember 2008 mit 126 gegen 62 Stimmen und 6 Enthaltungen, der Ständerat mit 35 gegen 1 Stimme und 6 Enthaltungen. Das Referendum gegen die Anpassung des Mindestumwandlungssatzes von 6,8 auf 6,4 % kam zu Stande, und die Vorlage gelangt am 7. März 2010 zur Volksabstimmung.

Wie hoch ist der effektive Umwandlungssatz?

Der Mindestumwandlungssatz gilt nur für den obligatorischen Bereich. Im überobligatorischen Teil kann dieser Satz von den gesetzlichen Vorgaben des BVG abweichen. Gemäss einer Umfrage des Schweizerischen Pensionskassenverbandes ASIP und der Zeitschrift «Bilanz» vom Januar 2010 liegt der effektiv angewendete Umwandlungssatz bei umhüllenden Pensionskassen bei 6,72 % für Männer und 6,62 % für Frauen (diese Angaben werden nicht systematisch statistisch erfasst). Umhüllend heisst, dass eine Pensionskasse einen einheitlichen Satz für Obligatorium und Überobligatorium anwendet, wobei die Vorgaben für den obligatorischen Bereich eingehalten sind. Im reinen überobligatorischen Bereich liegen die angewandten Sätze noch tiefer.

